

Zugang der Nachrüstungsaufforderung am: __. __. 2015 (Fristbeginn)

Formulare	Pflichten des Anlagenbetreibers laut Systemstabilitätsverordnung	Fristen
Zugangsbestätigung (Anlage 2)	Der Zugang der Nachrüstungsaufforderung ist dem Netzbetreiber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Nachrüstaufforderung schriftlich zu bestätigen (vgl. § 13 Abs. 1).	6 Wochen*
Nachrüstungs- bestätigung (Anlage 3)	<p>Durch Nachrüstung der Anlage dafür sorgen, dass die Frequenzschutzeinstellungen seiner Anlage den Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen (vgl. § 13 Abs. 2).</p> <p>Die Nachrüstung selbst organisieren und durch eine Fachkraft gemäß DIN VDE 0105 100:2009-10 Abschnitt 3.2.3 durchführen lassen. Erfüllt der Betreiber die an die Fachkraft gestellten Voraussetzungen, kann er die Nachrüstung selbst durchführen (vgl. § 13 Abs. 3).</p> <p>Die Nachrüstung muss dem Netzbetreiber durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten und vom Anlagenbetreiber und der Fachkraft unterzeichneten Nachrüstungsbestätigung innerhalb von 12 Monaten nach Zugang der Nachrüstaufforderung nachgewiesen werden. Ein Nachweis der Fachkunde der Fachkraft ist der Nachrüstungsbestätigung beizufügen (vgl. § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 1).</p> <p>Wenn die Frequenzschutzeinstellungen der Anlage bereits den Vorgaben des Netzbetreibers oder den geltenden technischen Richtlinien entsprechen, beschränkt sich die Verpflichtung darauf, das Erfüllen der Vorgaben durch die Bestätigung einer Fachkraft nachzuweisen (vgl. § 13 Abs. 5).</p> <p>Für den Fall, dass zwischen der Anlage und dem Netzanschluss eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung mit einem Frequenzschutz installiert ist, muss der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung diese in der Weise nachrüsten, dass für die untere Abschaltfrequenz ein Wert von 47,50 Hertz und für die obere Abschaltfrequenz ein Wert von 51,50 Hertz eingestellt wird. Die Ausnahmeregelungen der §§ 15 bis 17 sind bei der Entkopplungsschutzeinrichtung nicht anwendbar (vgl. § 14).</p> <p>In gewissen Fällen (Ausnahmebegehren, Fristverlängerung) verlängert sich die Frist auf 18 Monate (vgl. § 18 Abs. 2).</p>	12 Monate* (ggf. 18 Monate*)
Formulare	Vorgaben für Ausnahmefälle und Fristverlängerungen laut Systemstabilitätsverordnung	Fristen
Ausnahmebegehren (Anlage 4)	<p>Für Ausnahmefälle gemäß § 15 muss der Betreiber innerhalb von neun Monaten ab Zugang der Nachrüstungsaufforderung ein ausgefülltes Ausnahmebegehren an den Netzbetreiber übersenden (vgl. § 16 Abs. 1).</p> <p>Zusammen mit dem ausgefüllten Ausnahmebegehren ist das Vorliegen des geltend gemachten Ausnahmefalles nachzuweisen (vgl. § 16 Abs. 2).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass nur mittels des beigefügten Formulars fristgerecht angezeigte und vollständig ausgefüllte sowie um erforderliche Belege ergänzte Ausnahmebegehren berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 16).</p> <p>Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Netzbetreiber den Betreiber auf, die Unterlagen zu ergänzen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, wird das Ausnahmebegehren nicht weiter berücksichtigt und es gilt die übliche Verpflichtung zur Nachrüstung (vgl. § 16 Abs. 3).</p> <p>Die Frist zur Nachrüstung ist gehemmt im Zeitraum vom Zugang des vollständigen Ausnahmebegehrens beim Netzbetreiber bis zum Zugang der Mitteilung der Entscheidung durch den Netzbetreiber beim Anlagenbetreiber (vgl. § 18 Abs. 3).</p>	9 Monate
Fristverlängerung (Anlage 5)	Für Fristverlängerungen muss der Anlagenbetreiber nachweisen, dass die Nachrüstung im Rahmen eines Wartungstermins vorgenommen wird, der innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der zwölfmonatigen Nachrüstfrist stattfindet oder dass die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit seiner Anlage notwendigen Unterlagen nicht innerhalb zwölfmonatigen Nachrüstfrist beigebracht werden können (Vgl. § 18 Abs. 2).	9 Monate

* Pflichtverletzungen oder Fristüberschreitungen führen entweder zur ersatzlosen Verringerung einer Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung oder Marktprämie) nach § 100 Abs. 4 EEG 2014 oder stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 23 SysStabV).